

Amtsblatt

28. Jahrgang Freitag, 08.04.2022 **Nr. 6**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022 | Seite 2 |
| 2. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 | Seite 5 |
| 3. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ der Stadt Harsewinkel | Seite 7 |
| 4. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 2/2022 für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ vom 07.04.2022 | Seite 9 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt, wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, 25.04.2022	von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 26.04.2022	von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 27.04.2022	von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 28.04.2022	von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 29.04.2022	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bürgerbüro des Rathauses II, Raum 101, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Mitarbeiter/innen der Stadt Harsewinkel bedient werden darf.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Einsichtszeitraumes, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt –, Die Bürgermeisterin, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem nicht von ihm zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Harsewinkel, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, 15.05.2022, bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, 14.05.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den oben unter Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch am Wahltag, 15.05.2022, bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
 - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift der Stadt Harsewinkel versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden Wahlberechtigten von der Stadt Harsewinkel auf Anforderung auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.05.2022, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen (blauen) Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den

unterschiedenen Wahlschein und den (blauen) verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen (roten) Wahlbriefumschlag, der ebenfalls zu verschließen ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 15.05.2022 um 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei der Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der Stadt Harsewinkel abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Harsewinkel, 01.04.2022

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin



(S. Amsbeck-Dopheide)

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022

- I. Am 15.05.2022 wird von 8.00 bis 18.00 Uhr der Landtag Nordrhein-Westfalen gewählt.
- II. Die Stadt Harsewinkel gehört zum Wahlkreis 95 Gütersloh II. Das Gebiet der Stadt Harsewinkel ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.04.2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei erreichbar.
- III. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll zur Wahl die ihm übermittelte Wahlbenachrichtigung mitbringen. Er hat seinen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum zur Ausgabe an den Wähler bereitgehalten werden. Jedem Wähler wird zur Teilnahme an der Wahl ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**. Mit der Erststimme kann der Wähler einen der auf dem Stimmzettel verzeichneten Wahlkreisabgeordneten und mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei wählen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und ggf. der verwendeten Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern außerdem ein Kennwort. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis zur Kennzeichnung des Wählerwillens.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlkreisbewerber seine Stimme gelten soll.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und ggf. der verwendeten Kurzbezeichnung sowie die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber einer jeden Landesliste. Links neben der Parteibezeichnung befindet sich ein Kreis zur Kennzeichnung des Wählerwillens.

Der Wähler gibt seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste (Partei) seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- IV. Wähler, die einen für den Wahlkreis 95 Gütersloh II ausgestellten Wahlschein haben, können ihre Stimme in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises abgeben oder aber durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält auf Antrag von der Stadt Harsewinkel einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen. Er muss dann den gekennzeichneten Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag geben und verschließen und anschließend den blauen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbrief geben und diesen so rechtzeitig der Stadt Harsewinkel zurücksenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 15.05.2022 um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Harsewinkel abgegeben werden.

- V. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die zulässige Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe der vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- VI. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auch die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den 8 dafür vorgesehenen Wahlräumen ist öffentlich. Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr im Rathaus, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel und im Unterstufengebäude des städtischen Gymnasiums, Am Pfingstknapp 10, 33428 Harsewinkel, zusammen.

Harsewinkel, 01.04.2022

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin


(S. Amsbeck-Dopheide)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ der Stadt Harsewinkel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ zu ändern (gemäß §§ 2, 10 BauGB).

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

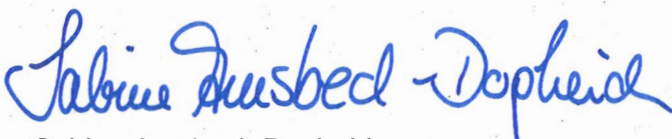
Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ weist im gesamten Geltungsbereich hohe Nachverdichtungspotentiale auf. Diese ergeben sich zum einen aus den teilweise großzügig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, zum anderen durch fehlende oder großzügige Vorgaben zur baulichen Ausnutzung. In letzter Zeit werden Bauvorhaben beantragt, die eine maximale Ausnutzung dieser Flächen anstreben. Die bauliche Innenentwicklung ist zwar gewünscht, jedoch unter der Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur. Folgende wesentliche bauplanerische Maßnahmen sind erforderlich: Zur Steuerung der Wohnungsdichte werden Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB getroffen. Zur Steuerung der baulichen Ausnutzung werden insbesondere Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB sowie zur Bauweise, zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Nr.2 BauGB getroffen. Zeichnerische und textliche Festsetzungen sichern ein unter stadtklimatischen und Naherholungs- Gesichtspunkten entsprechenden Frei- und Grünflächenanteil im Plangebiet.

Die Änderung wird geführt unter der Bezeichnung – 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt.

Harsewinkel, den 07.04.2022

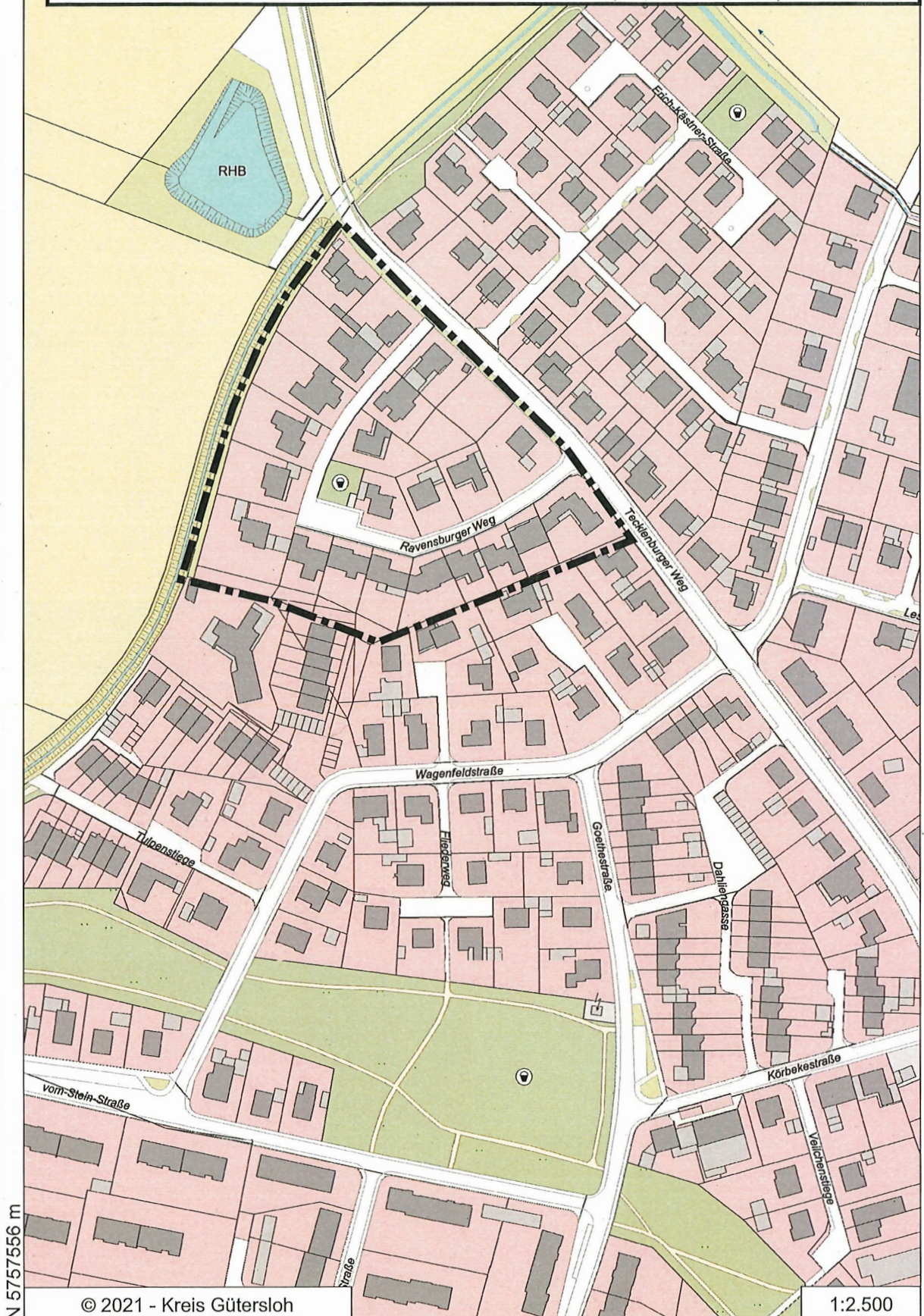


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

E 445926 m

N 5758209 m

Übersichtsplan:
Abgrenzung des Geltungsbereichs der 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr.18 „Westlich des Tecklenburger Weges“



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 2/2022 für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ vom 07.04.2022

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 05.04.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Rat der Stadt Harsewinkel am 05.04.2022 aufgestellten 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“.

Die 6. Änderung betrifft den gesamten Bebauungsplan Nr.18 „Westlich des Tecklenburger Weges“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 05.04.2022 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 07.04.2022



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

E 445926 m

N 5758209 m

Übersichtsplan:
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr.2/2022

